

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Gisela Sengl, Rosi Steinberger**, Markus Ganserer, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Martin Stümpfig und **Fraktion (GRÜ)**

Filtererlass für große Schweinehaltungsanlagen

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert,

einen Erlass herauszugeben, der

bei großen Anlagen zur Haltung von Schweinen (Spalte 1 der 4. BImSchV) den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen zur Minderung der Emissionen von Bioaerosolen, Staub, Ammoniak und Gerüchen vorschreibt.

Begründung:

Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen können die Auswirkungen und die Mengen der Bioaerosol-, Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erheblich reduziert werden, wodurch in Bezug auf diese Emissionen dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen wird.

Bei großen Schweinehaltungsanlagen entspricht der Einsatz eines Abluftfilters inzwischen dem Stand der Technik. Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in großen Schweinehaltungsanlagen, welche die Mastschweine-, Sauen- oder Ferkelplatzzahlen des Anhangs zur 4. BImSchV, lfd. Nr. 7.1 Buchst. g) – i) der Spalte 1 erreichen oder überschreiten, ist aufgrund der Betriebsgröße als wirtschaftlich vertretbar und nicht unverhältnismäßig anzusehen. Für die Schweinehaltung stehen zurzeit elf verschiedene von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) zertifizierte Anlagentypen von neun verschiedenen Herstellern zur Verfügung. Diese Anlagen haben erfolgreich ein umfangreiches Prüfprogrammdurchlaufen und ihre Eignung hinsichtlich der spezifizierten Parameter sowie Langzeitfunktionsfähigkeit in der Praxis unter Beweis gestellt.

Luftgetragene Schadstoffe, die von Tierhaltungsbetrieben ausgehen, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine, sind grundsätzlich geeignet, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken. Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen ggf. auch unterhalb der Gefahrengrenze

nach § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG zu minimieren (OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.08.2011 – 12 LA 55/10, Beschluss vom 13.03.2012, 12 ME 270/11).